

1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Bollendorf vom 01.02.1995 über den im Zusammenhang bebauten Ort für den Teilbereich: „Nördlich des Keltenweges“

A) Begründung gem. § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.8 BauGB

Die Grundstücke im Geltungsbereich der obigen Satzung befinden sich alle in einer Hanglage. Hierdurch wird die Ausnutzung der überbaubaren Flächen zur Errichtung von Wohngebäuden einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen eingeschränkt. Um nunmehr auf allen Grundstücken die Möglichkeit zur Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen zu gewährleisten, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.02.1998 die 1. Änderung der Satzung beschlossen, wodurch in der nicht bebaubaren Fläche zwischen Straßengrenze und vorderer Baugrenze Carports zugelassen werden.

B) 1. Änderung der Satzung

Die Änderung der Festsetzungen bezieht sich auf § 2 Absatz 4, wobei der Abschnitt b) neu hinzugefügt wird.

Ebenfalls neu hinzugefügt wird § 4 Hinweis des Rheinischen Landesmuseum Trier

Bisherige Fassung:

§ 2 Besondere Bestimmungen

- (4) Auf den in Absatz 1 genannten Grundstücken werden folgende Festsetzungen getroffen:
- a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - Art und Maß der baulichen Nutzung -;
GRZ 0,3, 2 Vollgeschosse;
Für die Beurteilung der Gebäude ist die Talseite maßgebend.
Die Traufhöhe der Gebäude wird auf 6,00 m und die Firsthöhe auf 10 m über natürlichem Gelände festgelegt.

Geänderte Fassung:

§ 2 Besondere Bestimmungen

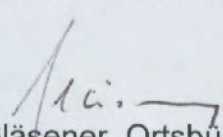
- (4) Auf den in Absatz 1 genannten Grundstücken werden folgende Festsetzungen getroffen:
- a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - Art und Maß der baulichen Nutzung -;
GRZ 0,3, 2 Vollgeschosse;
Für die Beurteilung der Gebäude ist die Talseite maßgebend.
Die Traufhöhe der Gebäude wird auf 6,00 m und die Firsthöhe auf 10 m über natürlichem Gelände festgelegt.
 - b) In der nicht bebaubaren Fläche zwischen Straßengrenze und vorderer Baugrenze, werden je Baugrundstück ein Carport zugelassen. Zur vorderen Grundstücksgrenze müssen jedoch 2 m unbebaut bleiben.

§ 4 Hinweis des Rheinischen Landesmuseums Trier

Da jedoch bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört werden, bitten wir in jedem Falle, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und die örtlich eingesetzten Firmen anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich zu melden.

Das Landesamt für Denkmalpflege -Archäologische Denkmalpflege Amt Trier- im Reg.-Bezirk Trier und im Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651 9774-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen."

54669 Bollendorf, den 01. OKT. 1998


(Gläser, Ortsbürgermeister)

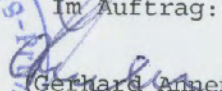


Diese Satzung wird gemäß § 34
BauGB mit Schreiben vom
16.09.1998

g e n e h m i g t.

54634 Bitburg, den 16.09.1998

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:


(Gerhard Amen)



1. Änderung

Diese Flurkarte hat den Satzungsunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 34 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 16.09.1998

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

(Gerhard Annen)



LEGENDE

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
----- Baugrenze
Anlage zur Satzung nach § 34 (4)
BauGB für den Bereich:
Nördlich des Kettenweges

Grundstücke gem. § 1 der Satzung
Ortsgemeinde Bollendorf
M = 1 : 1000